

§ 11 K-AWO

K-AWO - Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.08.2025

Die sich aus Entscheidungen nach diesem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten – mit Ausnahme jener aus Entscheidungen nach dem 12. Abschnitt – haften auf dem Grundstück und gehen auf den Rechtsnachfolger über, soweit nicht § 58 Abs. 3 anderes bestimmt..

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at